

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/6538 –

Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen mit dem Gentechnikgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In ihrem ersten Bericht über Erfahrungen mit dem Gentechnikgesetz stellt die Bundesregierung fest, daß Schäden für den Menschen und die Umwelt aus dem Umgang mit der Gentechnik nicht bekanntgeworden sind. Die Überprüfung der Erfahrungen mit dem Gentechnikgesetz hält damit der Zielsetzung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt stand.

Die Abwehr von Gefahren wurde als Zweck des Gentechnikgesetzes beschrieben. Dies muß auch in Zukunft bei allen Überlegungen zur Veränderung der Richtlinien und Verordnungen sowohl auf europäischer als auch bei Gentechnikgesetz und Ausführungsverordnungen auf nationaler Ebene Leitgedanke bleiben, um Vorkehrungen gegen im Einzelfall mögliche Risiken oder Gefahren bei der Anwendung der Gentechnologie zu treffen. Von dem System der präventiven Kontrolle darf nicht abgewichen werden.

Unbestritten ist, daß Methoden der Bio- und Gentechnologie unverzichtbare Bestandteile der Grundlagenforschung wie der angewandten Forschung sind. Bio- und Gentechnologie ermöglichen die Entwicklung und Produktion neuer Diagnostika, Impfstoffe und Medikamente und helfen so wirksam bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten. Darüber hinaus ergeben sich weitere Anwendungsspektiven beispielsweise in der Chemie sowie bei den Umwelt- und Verfahrenstechniken.

Bio- und Gentechnologie sind neben anderen modernen Technologien ein Bereich, in dem weitere qualifizierte und zukunftssichere Arbeitsplätze in Forschung, Entwicklung und Produktion erhalten und geschaffen werden können. Das Innovationspotential

der Bio- und Gentechnologie in Deutschland muß stärker und wirksamer genutzt werden. Dazu gilt es, den hohen, international konkurrenzfähigen Stand in der Forschung an den Hochschulen und in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie in der Industrie zu sichern und auszubauen. Gentechnologie ist eine Technik unter anderen. Es ist Aufgabe der Politik, neben der Gentechnologie auch die Vielzahl wichtiger Innovationen in der modernen Biologie zu fördern, also auch Biosensorik, Bionik und anderes, die der Gesellschaft größere Auswahlmöglichkeiten eröffnen. Künftig muß ein schneller Transfer der Forschungsergebnisse in die Anwendung besser organisiert werden.

In der Diskussion über den Einsatz der Gentechnik im Agro- und Lebensmittelbereich zeigt sich, daß der Nutzen dort unterschiedlich bewertet wird. Auch bei der Gentechnik darf nicht das wissenschaftlich und technisch Machbare, sondern muß das gesellschaftlich Gewünschte, die nachhaltige Nutzung von Ressourcen und das ethisch Gebotene Leitfadene für Forschung und Entwicklung sein.

Die Förderung der Bio- und Gentechnologie darf auch in Zukunft nicht zu Lasten des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gehen. Jeder Schritt der Anpassung und Weiterentwicklung des europäischen Bio- und Gentechnikrechts an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik muß unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung und unter dem absoluten Vorrang des Schutzzwecks des Gentechnikgesetzes, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen und der Umwelt, geschehen. Die wirtschaftlichen Interessen dürfen in dieser Abwägung nie den Vorrang haben.

Der Deutsche Bundestag begrüßt das Anliegen der Europäischen Kommission und des Bundesrats, die Richtlinie 90/219/EWG dem Stand der Wissenschaft anzupassen und dabei die Erfahrungen der letzten Jahre, die bei der Umsetzung der Richtlinie gewonnen wurden, zu berücksichtigen. Das Ziel, die Gentechnologie von bürokratischen Hemmnissen zu befreien, wird geteilt, sofern dies nicht zu Lasten des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt geht. Unterstützt werden die Einführung von vier Gefahrenklassen, der Verzicht auf eine verfahrensrechtliche Trennung von Forschungsarbeiten und gewerblichen Arbeiten (Typ A und B) und im Grundsatz das Bemühen um die Erhöhung von Flexibilität im Hinblick auf eine schnellere Anpassung an den Stand der Technik.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen der Richtlinie auf das Gentechnikgesetz, insbesondere auf das Anlagenkonzept und den Verfahrensschritt der ZKBS-Beteiligung, ist die Einflußnahme der Bundesregierung erforderlich.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, sich dafür einzusetzen, daß

1. die präventive Kontrolle als zentrales Element des bestehenden Vorsorgekonzepts weitestgehend erhalten bleibt und die Möglichkeit des sofortigen Beginns nach entsprechender Anmeldung/Anzeige von Tätigkeiten der Gefahrenklasse 1 und

weiterer Tätigkeiten der Gefahrenklasse 2 nicht eingeführt wird;

2. die Genehmigungspflicht für erstmalige Tätigkeit der Klasse 2 beibehalten wird (Anlagengenehmigung). Für den Fall, daß diese Position keine Unterstützung findet, wird angeregt zu prüfen, ob dem Antragsteller die Option, sich für ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden (z. B. bei Produktionsanlagen oder dem Neubau von Forschungsanlagen), eingeräumt wird;
3. die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht weiter eingeschränkt wird;
4. der Grundsatz der „Guten biologischen Praxis“ und der Sicherheit und Hygiene in einem Artikel der Richtlinie verankert bleiben, während die Ausgestaltung dieser Grundsätze zur schnelleren Anpassung an den Stand der Technik wie vorgesehen im Anhang erfolgen kann. Es wird deshalb angeregt, auf die im übrigen nicht begründete Streichung des bisherigen Artikels 7 zu verzichten;
5. die Definition der Gefahrenklasse in Anlehnung an das Gentechnikgesetz und an die Richtlinie 90/679/EWG vorgenommen wird;
6. eine Ausnahmeregelung betr. genetisch veränderter Mikroorganismen, die von der Richtlinie ausgenommen sein sollen (gemäß Anhang II Teil B), nur unter Zugrundelegung scharf definierter und sehr restriktiver Kriterien eingeführt werden kann;
7. im Rahmen der weiteren Beratungen über die Richtlinie 90/219/EWG die Möglichkeit der Einführung einer EU-weit arbeitenden Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) geprüft wird und
8. die notwendigen Änderungen zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie nicht nach dem Verfahren des Artikels 21 beschlossen werden, um zu verhindern, daß der Regelungsbe- reich der Richtlinie der parlamentarischen Kontrolle durch das Europäische Parlament entzogen wird.

Bonn, den 13. März 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

